



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 2 21 • 30002 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn
Vorsitzenden Jan Kürschner

Nur per E-Mail an:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2070

Bearbeitet von:
Herrn Bölsing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 215,
13.07.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LfD RL1-1042/23

Durchwahl Nr.: 05 11 120-
4564

Hannover,
18.09.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG (GE) in Wohnungen, Drucksache 20/988;
Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen teile ich mit, dass ich mich im Wesentlichen der diesbezüglichen Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein anschließe.

Darüber hinaus bestehen hier wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Übermaßverbot erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dieses ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

1. zu § 184a Absatz 2 GE

Von der in § 184a Absatz 2 GE vorgesehenen Verwendung von Bodycams in Wohnungen sollte weiterhin Abstand genommen werden. Es geht um nicht weniger als die nach Artikel 13 des Grundgesetzes geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung. Der mit einem Einsatz von Bodycams in Wohnungen verbundene hochintensive Grundrechtseingriff ist mangels erwiesener positiver Wirksamkeitsprognose nicht gerechtfertigt. Mit dem Einsatz von Bodycams in Wohnungen sollen deeskalierende Wirkungen zur Abwehr von Gefahren verbunden sein. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob diese deeskalierenden Wirkungen – zumindest bei wesentlichen Teilen der Anwendungsfälle – überhaupt entstehen können. Wie seitens der hier bekannten Fachliteratur festgestellt wird, ist im Einsatzszenario der häuslichen Gewalt auf Grund einer häufig nach Alkohol- oder Drogenkonsum stark erhöhten emotionalen Lage nur mit einer beschränkten Auffassungs-, Verarbeitungs- und Handlungsfähigkeit der Adressaten

eines Bodycameinsatzes zu rechnen.¹ Die mit der Zielsetzung des Gesetzes beabsichtigte Verhaltensänderung der Adressaten der Maßnahme scheint damit in einer Vielzahl von Fällen nicht erreicht werden zu können.

2. zu § 184a Absatz 5 GE

Daneben sollte die in § 184a Absatz 5 GE enthaltene Ermächtigung zum sogenannten „Pre-Recording“ abgelehnt werden.

Die bis zu einer Minute andauernden Sequenzen können personenbezogene Daten von Personen erfassen, die keinerlei Veranlassung für eine polizeiliche Maßnahme gegeben haben. Insbesondere im Anwendungsfall von häuslicher Gewalt kann eine Eingriffstiefe bis hin in den vollumfänglich zu schützenden Kernbereich privater Lebensgestaltung (Intimsphäre) nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Datenerhebung und Speicherung für die betroffene Person – im Gegensatz zu einem offenen Einsatz der Bodycam nach § 184a Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 GE – nicht erkennbar ist (verdeckter Einsatz). Damit wird es den Betroffenen verwehrt, ihr Verhalten – so sie denn überhaupt dazu in der Lage sind (siehe oben unter 1.) – entsprechend des gegebenenfalls intensiven aber jedenfalls dauerhaft stattfindenden Grundrechtseingriffs anpassen zu können. Insoweit erscheint auch hier die gefahrenabwehrrechtliche Zweckbestimmung nicht erreichbar zu sein.²

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bölsing

¹ Vergleiche Dr. Lena Lehmann, „Stellungnahme Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPoIG) – Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (Drucksache 16/1180)“, Seite 4, sowie Dr. Lena Lehmann, „Stellungnahme für den Landtag Thüringen – Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (Drucksache 7/2792)“, Seite 4 folgende, jeweils mit weiteren Nachweisen

² Vergleiche Wefelmeier, Videoaufzeichnungen durch Körperkamas, NdsBVI. Heft 10/2020, 301 (309)